A decorative red bracket is positioned on the left side of the page, framing the title text. It has two circular ends at the top and bottom.

**Stellungnahme des  
Deutschen Gewerk-  
schaftsbundes an das  
Bundesverfassungsge-  
richt zur Verfassungs-  
mäßigkeit der Profes-  
sorenbesoldung im  
Bundesland Hessen**

In dem Normenkontrollverfahren  
Az - 2 BvL 4/10 –

aus Anlass des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts  
Gießen vom 7. Oktober 2010  
5 K 2160/10 GI (vormals 5 E 248/07)

wegen der verfassungsrechtlichen Prüfung,

ob § 32 Sätze 1 und 2 BBesG in der durch das Gesetz zur Professorenbesoldung vom 16.02.2002 in Kraft getretenen Fassung i.V. mit Anlage II (BBesO W) und Anlage IV Ziffer 3 in der Fassung des Anhangs 14 zu Art. 2 Nr. 3 des BBV AnpG 2003/2004 (Grundgehaltssätze BBesO W), letztere Anlage ersetzt durch Anlage 1 Nr. 3 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung W) des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 vom 28.09.2007, zuletzt geändert durch Anlage 1 Nr. 3 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung W) des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18.06.2009, mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar ist,

nimmt der Deutsche Gewerkschaftsbund auf die Anfrage des Gerichts vom 14. Dezember 2010, zugegangen am 3. Januar 2011, wie folgt Stellung:

## **I. Sachverhalt**

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2005 wurde der Kläger, der sich im Jahr 2004 um die als C3-Professur ausgeschriebene Stelle beworben hat, zum Universitätsprofessor ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe W2 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) eingewiesen. Er erhielt zum Zeitpunkt der Ernennung damit ein Grundgehalt in Höhe von 3.890,03 Euro. Im Jahr 2006 legte der Kläger erfolglos Widerspruch gegen seine Besoldung ein und beantragte die Einstufung in die Besoldungsgruppe C3. Daraufhin erhob er 2007 Klage und beantragte festzustellen, dass die Alimentation aus der Besoldungsgruppe W2 den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer amtsangemessenen Besoldung nicht genügt.

## **II. Auffassung des Verwaltungsgerichts Gießen**

Das Verwaltungsgericht Gießen ist der Ansicht, dass die Besoldung des Klägers nach Besoldungsgruppe W2 keine amtsangemessene Alimentation i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG darstellt und führte aus:

Der Gesetzgebung stehe bei der Fortentwicklung des Besoldungsrechts zwar ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Er könne es daher innerhalb dieses Rahmens fortentwickeln, verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen und neue Akzente setzen. Das Alimentationsprinzip setze dem Gesetzgeber jedoch Grenzen, welche dieser bei der Ausgestaltung zu beachten habe. So garantiere das Alimentationsprinzip eine unantastbare Besoldungsmindesthöhe.

Mit der Einführung des Grundgehalts der Besoldungsordnung W habe der Gesetzgeber den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbestand nicht gewahrt, da das zugestandene Grundgehalt keine dem Amt des Professors angemessene Alimentierung darstelle. Die Angemessenheit beurteile sich ausschließlich nach dem Grundgehalt. Die Leistungsbezüge seien als flexible Bestandteile der Besoldung unbeachtlich.

Die derzeitige Höhe des Grundgehaltes ermögliche es einer Professorin bzw. einem Professor nicht, dass sie bzw. er sich in ihrer bzw. seiner Lebensplanung und Lebensführung auf ein festes angemessenes Einkommen verlassen kann. Das Grundgehalt werde zudem der geforderten Ausbildung, Beanspruchung, Verantwortung, Bedeutung und dem Ansehen des Amtes nicht gerecht. Des Weiteren zeige sich an der verfassungsrechtlichen Absicherung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre die Bedeutung des Professorenamtes. Auch dies sei bei der Bemessung der Besoldung zu berücksichtigen.

Durch die Abschaffung der in der C-Besoldung vorgesehenen Dienstaltersstufen verdiene ein W2-Professor über ein Viertel weniger als er früher in der Besoldungsgruppe C3 erhalten habe. Die realen Anfangsbezüge nach der Besoldungsgruppe C lägen regelmäßig über dem fixen Grundgehalt der W-Besoldung.

Die W-Besoldung werde dem Abstufungsgebot nicht gerecht. Bei dem anzustellenden Vergleich seien auch benachbarte oder nahestehende Ämter zu berücksichtigen. Die Abstufung müsse über die gesamte Länge des dienstlichen Daseins eines W-Professors gewährleistet sein. Dies sei jedoch nicht der Fall, da die Besoldung eines W2-Professors am Ende eines Arbeitslebens auf das Niveau eines nach Besoldungsgruppe A 13 BBesO besoldeten Beamten zurückgehe.

Die Amtsangemessenheit der Alimentation beurteile sich auch danach, wie viel bei vergleichbarer Ausbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes verdient werden kann. Ein Professor der Besoldungsgruppe W2 habe 2007 ein Jahresgrundgehalt von 46.795,85 Euro erhalten. Im Vergleich dazu habe bspw. ein in einer Kanzlei angestellter Rechtsanwalt zw. 79.000 und 85.000 Euro verdient.

### **III. Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes**

Der Deutsche Gewerkschaftsbund schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Gießen an. Mit dem durch das Professorenbesoldungsreformgesetz 2002 eingeführten Grundgehalt nach Besoldungsordnung W und den entsprechenden Grundgehaltssätzen der Hessischen Besoldungsordnung verstoßen die Gesetzgeber gegen den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation und verletzen damit den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbestand des Berufsbeamtentums.

#### **1. Rechtslage vor 2002**

1975 wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG 1975) die Bundesbesoldungsordnung C eingeführt. Diese sah für Professoren die

Besoldungsgruppen C2, C3 sowie C4 mit aufsteigenden Gehältern nach 15 Dienstaltersstufen vor, wobei die C2- Universitätsprofessur im Jahre 1986 mit der Besoldungsrechtsnovelle wieder entfallen ist. Die Grundgehaltssätze richteten sich in ihrer Höhe nach der A- bzw. B-Besoldung. Für Professoren, die in die Besoldungsgruppe C4 eingruppiert waren, bestand die Möglichkeit der individuellen Besoldungsverbesserung mittels Zuschüssen und Sonderzuschüssen. Mit der Besoldungsrechtsnovelle 1986 wurden die Besoldungsgruppen C3 und C4 auf die Ämter der Universitätsprofessoren und der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen beschränkt.

## **2. Rechtslage nach Einführung der W-Besoldung**

Im Jahr 2002 wurde die Besoldung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung grundlegend umgestaltet. Die bisherigen altersabhängigen Besoldungsstufen der C-Besoldung wurden abgeschafft und ein von der geltenden allgemeinen Beamtbesoldung losgelöstes neues Besoldungssystem – die sog. W-Besoldung - aus festem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen eingeführt. Das ruhegehaltsfähige Grundgehalt stellt gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BBesG einen Mindestbezug dar, welcher mittels Erwerb individueller Leistungsbezüge erhöht werden kann. Leistungsbezüge im Sinne des § 33 BBesG können einmalig, befristet oder unbefristet beispielweise aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder auch aufgrund besonderer Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gewährt werden. Die Summe aller gewährten Leistungsbezüge darf jedoch grundsätzlich nicht den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10 übersteigen. Zudem sind Leistungsbezüge im Sinne des § 33 Abs. 1 BBesG nur bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltsfähig, soweit sie unbefristet gewährt und mindestens drei Jahre bezogen worden sind. Befristet gewährte Leistungsbezüge können erst bei wiederholter Vergabe entsprechend den jeweiligen Landesbesoldungsgesetzen für ruhegehaltsfähig erklärt werden. Einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Leistungsbezuges gibt es nicht.

Die Besoldungsordnung W besteht aus drei Besoldungsgruppen und kommt bei allen Professorinnen und Professoren zur Anwendung, die nach dem 22. Februar 2002 ernannt wurden. Die Gruppe W1 erfasst als einziges Amt den „Professor als Juniorprofessor“. Unter die Besoldungsgruppen W2 und W3 fallen neben den Ämtern für die Professoren auch die für die hauptamtliche Hochschulleitung.

Der Bundesgesetzgeber hat die Besoldung der Professorinnen und Professoren mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz 2002 nicht abschließend geregelt. Vielmehr räumte er den Ländern einen großen Gestaltungsspielraum ein, sodass er letztendlich lediglich das System aus Grundbesoldung und leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen vorgab. So oblagen den Bundesländern beispielsweise die Normierung der Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen, die Ausgestaltung der Leistungsbezüge sowie die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Einordnung der einzelnen Professuren. Zudem steht ihnen

seit der Föderalismusreform I die Gesetzgebungskompetenz für das gesamte Besoldungsrecht zu.

In Hessen wurde das Professorenbesoldungsreformgesetz 2002 durch Einfügung der §§ 2a und 2b HessBesG Ende 2004 umgesetzt. Die Entscheidung, wie eine Professorenstelle besoldungsrechtlich zu bewerten ist, trifft gemäß § 2a Abs. 1 HessBesG der die Planstelle zur Verfügung stellende Landesgesetzgeber. Eine Normierung der Planstellenanteile der W2- und W3- Stellen erfolgte demzufolge nicht. Gemäß § 2a Abs. 3 HessBesG legt das Land Hessen zudem die Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungsbezüge fest.

### **3. Vergleich der Besoldungssysteme C und W**

Seit dem 1. März 2010 erhalten in Hessen beschäftigte Professorinnen und Professoren gemäß Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 bei einer Eingruppierung in Besoldungsgruppe W2 ein Grundgehalt in Höhe von 4.176,45 Euro und in Besoldungsgruppe W3 ein Grundgehalt in Höhe von 5.071,42 Euro. Darüber hinaus wurde für 2009 eine Einmalzahlung von 500,00 € gezahlt. Für den Bund tätige Professorinnen und Professoren erhalten gemäß Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 seit 1. Januar 2011 in der Besoldungsgruppe W2 ein Grundgehalt in Höhe von 4.358,36 Euro und in der Besoldungsgruppe W3 in Höhe von 5.280,74 Euro. Damit liegen die hessischen Werte unter den Grundgehaltswerten der Bundesbesoldungsordnung.

Die Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Bundesbesoldungsgruppen C3 und W2. Aus ihr wird deutlich, dass sich die Grundbezüge mit Umstellung auf die W-Besoldung erheblich reduziert haben. Da der Gesetzgeber im System der W-Besoldung keine Dienstaltersstufen oder Erfahrungsstufen vorgesehen hat, vergrößert sich die Differenz zwischen der vor 2002 geltenden C-Besoldung und der nun zur Anwendung kommenden W-Besoldung mit Zunahme der Berufserfahrung. Insgesamt führt die neue Besoldung demnach zu einem nicht unerheblichen Verlust sowohl im Lebenseinkommen als auch bei den aktuellen Bezügen der Professorinnen und Professoren.

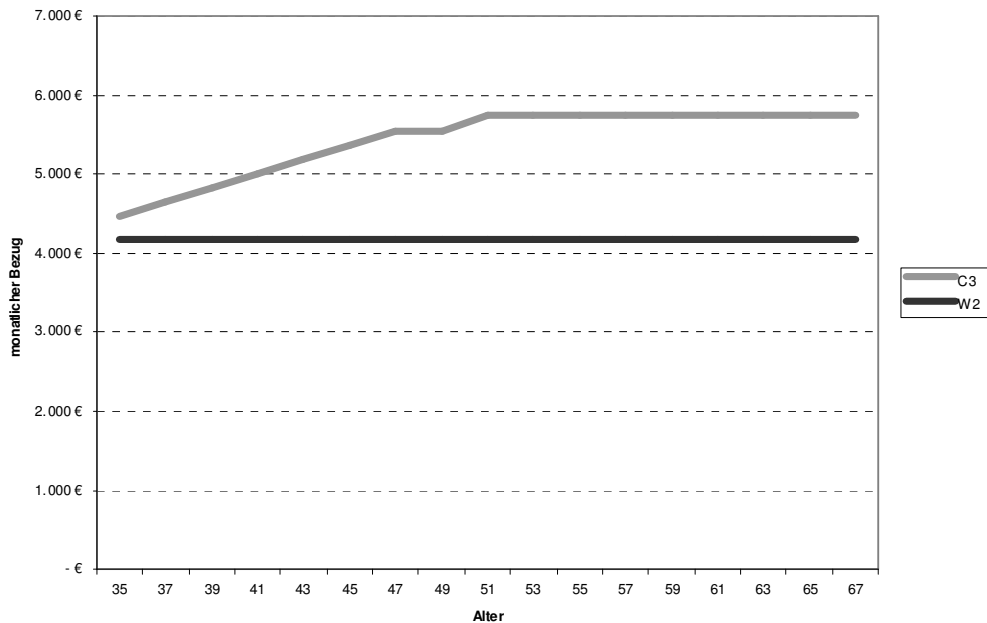


Abbildung 1: Vergleich der Besoldung C3 und W2 (Bund; Stand: 1.1.2009)

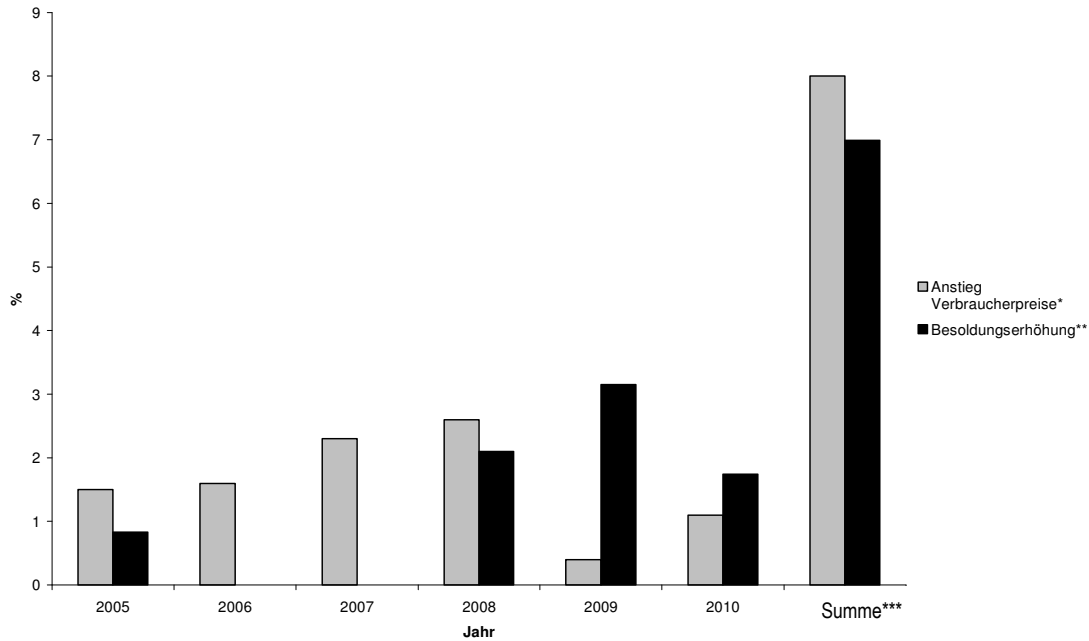
#### 4. Verfassungsrechtliche Bewertung der W-Besoldung

Maßgeblich für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Professorenbesoldung sind die vom Gesetzgeber bei der Regelung des Rechts des öffentlichen Dienstes zu beachtenden allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze sowie der in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte besoldungsrechtliche Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation.

Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und schützt den überlieferten Kernbestand von Strukturprinzipien, die allgemein oder ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums, mindestens unter der Weimarer Reichsverfassung, als verbindlich anerkannt oder gewahrt worden sind (vgl. BVerfGE 106, 225 <232>). Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers wird daher durch solche hergebrachten Regelungen beschränkt, die das Bild des Beamtentums in seiner überkommenen Gestalt und Funktion so prägen, dass ihre Beseitigung auch das Wesen des Beamtentums antasten würde (vgl. BVerfGE 114, 258 <286>). Art. 33 Abs. 5 GG steht einer Weiterentwicklung des Beamtenrechts nicht entgegen, solange keine strukturellen Veränderung an den für Erscheinungsbild und Funktion des Berufsbeamtentums wesentlichen Regelungen vorgenommen werden (Urteil des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2007 - 2 BvR 556/04 -, S. 26 f). Der Gesetzgeber ist vielmehr sogar befugt, die Ausgestaltung des Dienstrechts den jeweiligen Entwicklungen der Staatlichkeit anzupassen und das Beamtenrecht damit "in die Zeit" zu stellen (vgl. BVerfGE 3, 58 <137>; 62, 374 <382>). Jedoch verstoßen Veränderungen, die nicht als Fortentwicklung des Beamtenrechts eingestuft werden können, sondern in einen Kernbestand von Strukturprinzipien eingreifen, gegen Art 33 Abs. 5 GG.

## a) Verstoß gegen das Alimentationsprinzip

Eines dieser besagten Strukturprinzipien stellt das Alimentationsgebot dar. Dieses verpflichtet den Gesetzgeber als Dienstherrn, die Beamtin bzw. den Beamten und ihre bzw. seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihr bzw. ihm nach ihrem bzw. seinem Dienstrang, nach der mit ihrer bzw. seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Beamtin bzw. der Beamte muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre bzw. seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihr bzw. ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen ihrem bzw. seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht (vgl. BVerfGE 8, 1 <14>; 114, 258 <287 f.>). Ein Anspruch auf eine bestimmte Höhe oder Form der Besoldung folgt aus diesem Gebot jedoch nicht, sodass die Einführung einer Leistungsbesoldung grundsätzlich verfassungsrechtlich möglich ist. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation soll die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Beamten sichern (vgl. BVerfGE 7, 155 <162>; 114, 258 <288>) und eine unabhängige, nur Gesetz und Recht verpflichtete Amtsführung sicherstellen. Denn nur wenn Beamtinnen und Beamte aufgrund einer gesicherten Existenz keine Bedrohung empfinden, können sie parteipolitisch unabhängig Entscheidungen treffen. Um dieses grundgesetzlich verankerte Prinzip zu sichern, ist es notwendig, der Beamtin bzw. dem Beamten die Verlässlichkeit zu geben, sich auf ihr bzw. sein Einkommen, eine bestimmte Lebensplanung und -führung verlassen zu können. Der Gesetzgeber hat sich bei der Festlegung der Höhe der amtsangemessenen Besoldung an die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie dem allgemeinen Lebensstandard zu orientieren (vgl. 2 BvR 556/04). Dabei steht ihm ein verhältnismäßig weiter Entscheidungsspielraum zu, sodass er bei der Fortentwicklung des Besoldungsrechts verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen kann (vgl. BVerfGE 8, 1 <22 f.>; 110, 353 <364>). Die Höhe der Grundgehälter ist wie in Abbildung 1 gezeigt jedoch erheblich gesunken. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zu den stetig steigenden Lebenshaltungskosten und wird den an die Besoldung anzusetzenden Maßstab daher nicht gerecht. In Abbildung 2 ist zu erkennen, dass der Anstieg der Verbraucherpreise überwiegend über den Besoldungszuwächsen lag. Zwar überstiegen die Besoldungserhöhungen 2009 sowie 2010 den jeweiligen Anstieg der Lebenshaltungskosten, doch wurden den Professorinnen und Professoren 2006 sowie 2007 Nullrunden zugemutet. Die Steigerungen in den Jahren 2009 und 2010 können diese nicht vollständig ausgleichen. Dies zeigt sich, wenn man die jeweiligen Summen der Zuwächse betrachtet. Im Zeitraum 2005 bis 2010 sind die Verbraucherpreise insgesamt stärker gestiegen als das Grundgehalt der W2-Besoldung.



Quelle: DGB Bundesvorstand, Abteilung Beamte und öffentlicher Dienst, eigene Berechnungen

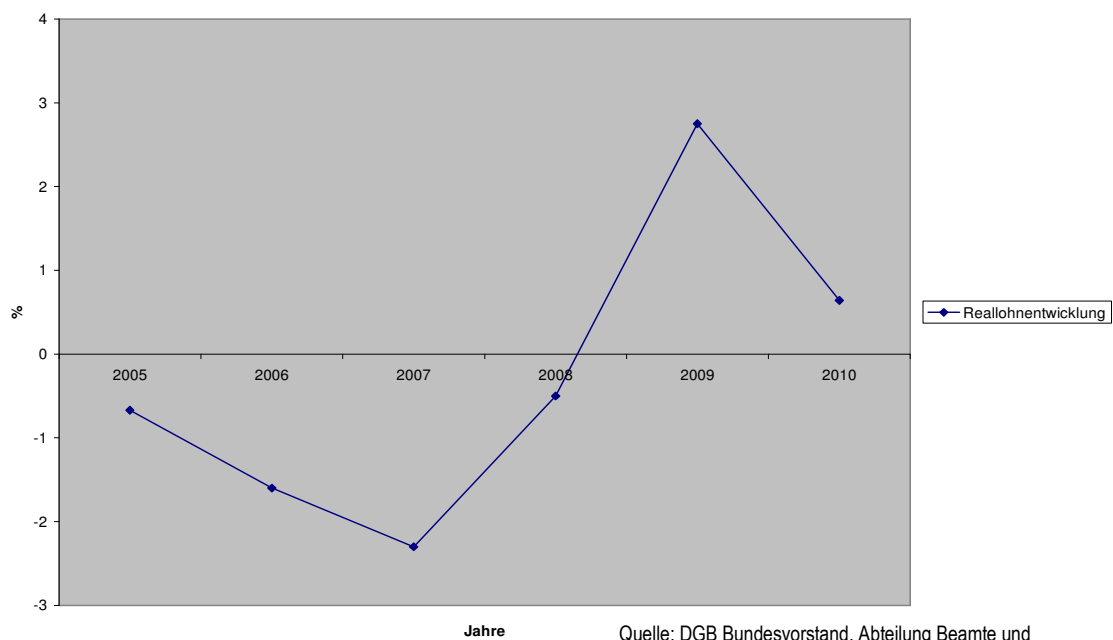
**Abbildung 2: Steigerung der Verbraucherpreise und der W2-Besoldung im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr\***

\* Daten des Statistischen Bundesamtes

\*\* W2-Grundgehalt Bund bzw. ab 2007/2008 Hessen

\*\*\* Basiswert 2005

Abbildung 3 macht deutlich, welche Auswirkungen diese Besoldungspolitik auf die Reallohne der an hessischen Universitäten im Zeitraum von 2005 bis 2010 tätigen Professorinnen und Professoren hat.



Quelle: DGB Bundesvorstand, Abteilung Beamte und öffentlicher Dienst, eigene Berechnungen

**Abbildung 3: Reallohnentwicklung hessischer W2-Professorinnen und W2-Professoren**



So hat dieser Personenkreis bis auf die Jahre 2009 und 2010 aufgrund hoher Verbraucherpreise und unterlassener Besoldungserhöhungen Verluste hinnehmen müssen. Dies offenbart, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung des Grundgehalts - entgegen seiner sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebenden Verpflichtung - wesentliche wirtschaftliche Entwicklungen unberücksichtigt ließ. Zwar kann eine Professorin bzw. ein Professor ihr bzw. sein Grundgehalt durch Erwerb diverser Leistungsbezüge im Sinne des § 33 BBesO erhöhen, doch sind diese als flexible Besoldungsbestandteile bei der Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation nicht zu berücksichtigen. Der Kernbestand der Alimentationspflicht ist folglich nur gewahrt, wenn das feste Grundgehalt eine amtsangemessene Besoldung darstellt. Betrachtet man zudem die W-Besoldung im Verhältnis zu den Einkommen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachter Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden, verstärkt sich der Eindruck der unangemessenen Alimentation der Professorinnen und Professoren. So verdienen zum Beispiel promovierte Chemiker im 2. Jahr ihrer Beschäftigung in der chemischen Industrie gemäß Tarifvertrag bereits mindestens 62.590 Euro Jahresgehalt und im Gegensatz zu ihren an Universitäten tätigen – in der Regel älteren - Kollegen steigt das Gehalt im Laufe ihrer Berufsjahre noch.

Ein weiterer Aspekt, der bei der Beurteilung der Besoldung zu berücksichtigen ist, stellt das Abstufungsgebot dar. Gemäß diesem sind die Beamtenbezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter zu stufen (vgl. BVerfGE 56, 146 <163 f.>; 61, 43 <57 f.>). Maßgeblich dafür sind innerdienstliche, unmittelbar auf das Amt bezogene Kriterien wie der Dienststrang und die mit dem Amt verbundene Verantwortung. Es gilt das Prinzip, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden müssen. Amtsangemessene Gehälter sind demzufolge so zu bemessen, dass sie der Beamtin bzw. dem Beamten eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres bzw. seines jeweiligen Amtes entspricht (vgl. 2 BvR 556/04). Mindestvoraussetzung für die Ämter der Besoldungsgruppe W2 oder W3 ist unter anderem ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die pädagogische Eignung sowie die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die zumindest mit einer Promotion belegt wird. Darüber hinaus wird oft eine zusätzliche wissenschaftliche Arbeit verlangt, die sich unter anderem in einer Habilitation zeigt. Durchschnittlich ist somit mit einer Erstberufung erst im Alter von 41 Jahren zu rechnen (vgl. Auflistung des Statistischen Bundesamtes in: Fachserie 11, Reihe 4.4, Tab. 12, Jg. 2009, in Kopie als Anlage beigefügt). Diese hohen Anforderungen lassen erkennen, dass mit dem Amt der Professorin bzw. des Professors eine große Verantwortung verbunden ist, die sich in der Höhe der Besoldung widerspiegeln muss. Stellt man darüber hinaus Vergleiche innerhalb des öffentlichen Dienstes mit an, verstärkt sich der Eindruck der nicht angemessenen Alimentation der Professorinnen und Professoren. In Tabelle 1 sind die Werte nach dem Bundesbesoldungsgesetz dargestellt. Diese weichen zwar von den hessischen Werten ab, doch handelt es sich bei der juristischen Einordnung der W-Besoldung um eine grundsätzliche Frage. Die Bezüge stellen sich in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 1. August 2011 wie folgt dar:

<b>Besoldungsord- nung</b>	<b>01.07.2009</b>	<b>01.01.2010</b>	<b>01.01.2011</b>	<b>01.08.2011</b>
A14 (Stufe 5)	4.322	4.374	4.400	4.413
A14 (Stufe 8)	4.777	4.834	4.863	4.878
A15 (Stufe 7)	5.245	5.307	5.339	5.355
A15 (Stufe 8)	5.394	5.459	5.491	5.508
A16 (Stufe 3)	5.141	5.202	5.233	5.249
A16 (Stufe 8)	6.009	6.081	6.118	6.136
<b>W2</b>	<b>4.281</b>	<b>4.332</b>	<b>4.358</b>	<b>4.371</b>
<b>W3</b>	<b>5.187</b>	<b>5.249</b>	<b>5.280</b>	<b>5.296</b>
B1	5.394	5.458	5.491	5.507
B2	6.266	6.341	6.379	6.398
R1 (Stufe 1)	3.416	3.456	3.477	3.488
R1 (Stufe 8)	5.534	5.600	5.634	5.650
R2 (Stufe 1)	4.151	4.200	4.226	4.238
R3	6.635	6.714	6.754	6.775

**Tabelle 1: Monatliche Bezüge (Bund) verschiedener Besoldungsgruppen in Euro**

Die Bezüge der W2- Besoldung von 2009 bis 2011 nach der Bundesbesoldung entsprechen in der Höhe den Bezügen der Ämter A14, Stufe 5, bzw. bei der W3- Besoldung dem Amt A15, Stufe 7. Dem Amt A14 ist der akademische Oberrat, der bzw. die als wissenschaftliche/r oder künstlerische/r Mitarbeiter/in an einer Hochschule arbeitet sowie ein Oberstudienrat am Gymnasium zugeordnet. Als A15 werden die akademische Direktorin/der akademische Direktor (als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an einer Hochschule) und ein/e Leiter/in einer kleinen beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern geführt. Bei größeren Schulen erfolgt die Besoldung nach A16. Professorinnen und Professoren mit einem W2- oder W3- Amt haben folglich der Höhe nach in der Endstufe (und Versorgung) deutlich geringere Bezüge als die ihnen hierarchisch untergeordneten akademischen Oberräte bzw. Direktor/innen. Hinzu kommt, dass das Berufsbild der akademischen Ober-rätin/des akademischen Oberrats bzw. der Direktorin/des Direktors in den Anforderungen an Qualifikation und Ausbildung weniger anspruchsvoll ausgestaltet ist. Vergleicht man die Bezüge der W-Besoldung mit den Bezügen aus dem Aufstiegsamt A16 der Stufe 3, liegen auch diese deutlich über den Bezügen der W2- Professor/innen. Mit A16 werden unter anderem Chefärzt/innen, Oberstudiendirektor/innen als Leiter/innen einer beruflichen Schule und Gymnasien mit mehr als 360 Schülerinnen und Schüler sowie Leitende Akademische Direktor/innen besoldet. Leitende Akademische Direktor/innen stehen als wissenschaftliche Mitarbeiter/innen an einer Hochschule in der Hierarchie unter einer/m Professorin/Professor. Auch Kanzler einer Universität der Bundeswehr werden nach A16 besoldet. Ebenfalls sind zwischen den Bezügen von A16 ab Stufe 4 und der W3-Besoldung erhebliche Ab-

stände in der Höhe der Bezüge zu erkennen, die dem Amt einer Professorin bzw. eines Professors nicht gerecht werden. Weiterhin lohnt ein Vergleich mit der B-Besoldung. Direktorinnen bzw. Direktoren und Professorinnen bzw. Professoren als Leiterinnen bzw. Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder - bei einer großen Einrichtung - als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung/eines Instituts werden nach B1 bzw. B2 besoldet. Die Besoldungshöhe eines Amtes B2 liegt etwa 1.000 Euro im Monat über der Besoldungshöhe von W3, die Besoldungshöhe des Amtes B1 etwa 1.000 Euro im Monat über der Besoldung W2. Der Unterschied in der Tätigkeit besteht jedoch lediglich darin, dass sie an einem Forschungsinstitut und nicht an einer Universität erbracht wird. Ein nachvollziehbarer Grund für die Differenzierung liegt demnach nicht vor. Vergleicht man darüber hinaus die Bezüge von Ämtern der Besoldungsordnung R (Richterinnen und Richter), verschärft sich das Bild weiter. In das Amt R1 der Besoldungsordnung R fallen Richterinnen und Richter am Amtsgericht, Arbeitsgericht, Landgericht, Sozialgericht oder Verwaltungsgericht, die Direktorin bzw. der Direktor eines Amtsgerichts, Arbeitsgerichts oder Sozialgerichts mit jeweils bis zu drei Richterplanstellen sowie Staatsanwälten. Das Amt R 2 umfasst Direktoren und Direktorinnen von Amts-, Arbeits- sowie Sozialgerichten. Weiterhin werden danach Richterinnen bzw. Richter am Oberlandes-, Oberverwaltungs- und am Landessozialgericht besoldet. In R3 sind die Präsidentin bzw. der Präsident eines Verwaltungs-, Sozial-, Amts- oder Arbeitsgerichts erfasst. Professorinnen bzw. Professoren, deren Bezüge gleichbleibend sind, haben zwar noch eine höhere Eingangsbesoldung. Spätestens beim Endgrundgehalt (Stufe 8 bei R1 und R2) überschreiten die Bezüge der R-Besoldung die W-Besoldung deutlich. Ab R3 liegen die Bezüge immer deutlich über den Bezügen der W1- bzw. W2-Ämter. Dieses Gefälle zwischen den Besoldungsordnungen wird dem besonderen Ansehen der wissenschaftlichen Rechtsgelehrten gegenüber den praktizierenden Richterinnen und Richter nicht gerecht. Zudem verschärft es das Problem, besonders qualifizierte Juristen zu einem Wechsel in die Wissenschaft zu animieren.

## **b) Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt der Besoldung**

Erschwerend kommt ein Verstoß gegen den ebenfalls aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Gesetzesvorbehalt der Besoldung hinzu, da für die besoldungsrechtliche Bewertung der Professuren sowie für die Vergabe der diversen Leistungsbezüge keine nachvollziehbaren und überprüfbaren Kriterien normiert sind.

Die Antwort auf einen Berichtsantrag der SPD im hessischen Landtag (Drucksache 18/1418; Ausschussvorlage WKA 18/10 vom 11. Februar 2011) benennt die Mängel in der W-Besoldung deutlich. Zum einen ist ein massiver Besoldungsrückgang zu verzeichnen, zum anderen eine enorme Intransparenz sowohl bei der Einrichtung von W2- und W3-Professuren als auch bei der Vergabe der Leistungsbezüge.

So haben die von den Hochschulen angegebenen Kriterien für die Einrichtung von W2- und W3-Professuren (Ausstattung der Professur, Nachbesetzung bisheriger C-Stellen, Strukturentscheidung der Hochschulleitung, Profil und Schwerpunktbildung im Fach, Einschätzung Bewerberpotenzial) gezeigt, dass es keine inhaltlichen und systematischen Kriterien für eine Unterscheidung zwischen der Zuordnung zur Be-

soldungsgruppe W2 oder W3 gibt. In der Antwort der Landesregierung heißt es beispielsweise zur Technischen Universität Darmstadt: „Ob es sich bei den Professuren um W2- oder W3-Professuren handelt, hängt von Strukturentscheidungen der Universitätsleitung ab. Es gibt in dieser Form keinen Kriterienkatalog.“ Bei der Justus-Liebig-Universität Gießen wird zu diesem Punkt wie folgt argumentiert: „Im Falle von Neueinrichtungen [von Professuren, d. Verf.] fällt das Präsidium in Rücksprache mit dem zuständigen Dekanat Einzelfallentscheidungen. Dabei ist auch die Frage von besonderer Bedeutung, ob eine W3-adäquate oder lediglich eine W2-adäquate Ausstattung der Professur im Hinblick auf die Wettbewerbslage zur Verfügung gestellt werden kann.“ Das heißt, dass letztlich nicht die Amtsangemessenheit, sondern die Finanzausstattung ausschlaggebend ist.

Zudem ist bei der Besoldung eine starke Differenzierung zwischen den Hochschulen festzustellen. So wurden an der Universität Kassel mehr W2- als W3-Professuren berufen, an den anderen hessischen Universitäten ist es genau umgekehrt (Ausschussvorlage WKA 18/10 vom 11. Februar 2011, S. 1ff.). Die Besoldung folgt weniger dem Leistungsprinzip, sondern orientiert sich vielmehr an der finanziellen Stärke der Hochschule oder nach der „Marktlage“ der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Fächer. An der JLU Gießen beispielsweise gibt es in den Fächern Biologie /Chemie, Veterinärmedizin und Humanmedizin mindestens so viele W3- wie W2-Professuren, in allen anderen Fächern ist das nicht der Fall.

Darüber hinaus wird der Vergaberahmen oftmals entweder nur bedingt ausgeschöpft oder aber für sogenannte „Koryphäen“ aufgespart, um den Ruf und damit die Marktlage der Universität zu steigern.

#### **IV. Fazit**

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Wechsel von der C- Besoldung zur „leistungsorientierten“ W- Besoldung ein erhebliches Abschmelzen der Bezüge nach sich gezogen hat. Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist grundsätzlich gegen eine Verstärkung des Leistungsmomentes in der Beamtenbesoldung. Entscheiden sich die Gesetzgeber jedoch für eine Stärkung des schon immer im Berufsbeamtentums verankerten Leistungsprinzips, so kann dies nicht durch Aufgabe des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation erfolgen. Dass sich der Gesetzgeber von diesem Prinzip durch den Wechsel zur W- Besoldung verabschiedet hat, ist aufgezeigt worden. Er ist daher nun verpflichtet – auch unter dem Blickwinkel des Bildungs- und Wissenschaftsstandorts Deutschland – eine gerechte, transparente und vor allem amtsangemessene Besoldung wieder herzustellen, um auch die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu sichern

Ralf-Peter Hayen  
Referatsleiter Recht

Henriette Schwarz  
Referentin Beamtenrecht